

FINANZMARKTAUFSICHT  
Integrierte Aufsicht  
z.H. Herrn Dr. Jan Suesserott  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Unser Zeichen 3613/22

Sachbearbeiter Mag. Uttner

Telefon +43 | 1 | 811 73-260

eMail [uttner@ksw.or.at](mailto:uttner@ksw.or.at)

Datum 9. September 2022

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) geändert wird**  
(GZ: FMA-LE0001.210/0014-INT/2022)

Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO) geändert wird.

### Stellungnahme

#### Zu 3. Ziffer 1. und 2. des Entwurfs samt Erläuterungen:

In Z 1 und Z 2 des Entwurfs ist jeweils vom „*UGB-Einzelabschluss*“ die Rede, und dieser Begriff kommt auch in den zugehörigen Erläuterungen vor. Wir regen an, stattdessen jeweils den Begriff „*UGB-Jahresabschluss*“ zu verwenden, um Übereinstimmung mit dem UGB herzustellen und Missverständnissen vorzubeugen. (Das UGB kennt den Begriff „*Einzelabschluss*“ nicht, und in Deutschland besitzt er gemäß § 325 Abs. 2a HGB eine spezielle Bedeutung, bezeichnet also keinen „*Jahresabschluss*“.)

#### Zu 3. Ziffer 1. des Entwurfs:

Unter Z1 heißt es „... *im UGB-Einzelabschluss angeführte wesentliche Einmaleffekte* ...“. Unseres Erachtens können hier nur (wesentliche) Einmaleffekte, die das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) beeinflusst haben, gemeint sein. Im Jahresabschluss sind

Einmaleffekte nicht als solche explizit beschrieben und im Einzelfall nicht ohne weiteres erkennbar; der Begriff „angeführt“ erscheint deshalb unpräzise. Wir regen eine entsprechende Umformulierung an.

Weiters lautet es „... Auswirkungen auf das IFRS-Meldewesen gemäß § 14 Abs. 2 VERA-VO ...“. Unseres Erachtens können hier nur die Auswirkungen auf die in der Meldung (Meldebogen F02.00 gemäß Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451) ausgewiesenen Beträge gemeint sein, nicht auf das Meldewesen als solches. Wir regen eine diesbezügliche Klarstellung an.

**Zu 3. Ziffer 2. des Entwurfs:**

Unsere Ausführungen zu Ziffer 1. bezgl. IFRS-Meldewesen gelten entsprechend auch für 3. Z 2.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer  
(Vorsitzender des Fachsenats für)  
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Elektronisch gefertigt

Referenten:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Altenburger  
Dipl.-Kfm. Univ. Dorotea-Elisabet Rebmann

